

Vorsynode bezeichnen oder nicht. Ich bin der Meinung, daß der Staat nicht berechtigt ist, der Kirche eine Verfassung so zu octroyiren, daß man dann sagen könnte, die Verfassung sei fertig; es muß vielmehr noch darüber die Synode gehört werden und die Synode hat mindestens das Recht, die ihr angebotene Verfassung zu acceptiren. Meine Herren! Es ist mißlich, in politischen Dingen Dichtersworte zu citiren; aber ich möchte hier an die Worte eines Dichters erinnern, der auch im parlamentarischen Leben eine sehr geachtete Stellung eingenommen hat, an die Worte unseres Uhland:

„Noch ist kein Fürst so hoch gefürstet,
So auserwählt kein ird'scher Mann,
Daß, wenn die Welt nach Freiheit dürstet,
Er sie mit Freiheit tränken kann.“

Meine Herren! Der Staat kann der Kirche eine Verfassung anbieten; aber die Verfassung tritt erst ins Leben, wenn die Kirche sie acceptirt; nicht eher wird die Synodal-Verfassung ins Leben getreten sein, als bis die erste Synode darüber beschlossen hat.

Meine Herren! Die Regierung hat uns sehr wenig Hoffnung gemacht, daß sie zu den Reformvorschlägen, die wir Ihnen gemacht haben, die Hand bieten werde. Meine Antwort darauf ist die: nehmen Sie mit überwiegender Mehrheit unsere Vorschläge an! Ich hege das Vertrauen zu dem constitutionellen Sinne der Regierung, daß sie dann die Angelegenheit nochmals in reifliche Erwägung ziehen werde.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Wir sind am Schluß der allgemeinen Debatte. Ein Antrag, den vorgelegten Gesetzentwurf sofort abzulehnen, liegt nicht vor, wir sind daher in der Lage, in die Specialdebatte sofort einzutreten. Ich glaube, es wird folgender Weg einzuschlagen sein. Es wird zunächst zur Berathung gebracht der Eingang, insoweit er sich auf § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bezieht, und der neu vorgeschlagene § 33 selbst. Weiter wird nach Erledigung dieses Punktes zu berathen sein der Eingang, soweit er sich auf § 35 bezieht, im Zusammenhang mit dem neuen § 35 selbst, und endlich der Eingang, insoweit er sich auf § 38 bezieht, im Zusammenhang mit dem neu vorgeschlagenen § 38. Auf diese Weise ist jeder der geehrten Herren in der Lage, einzelne Theile des vorgelegten Gesetzentwurfs abzulehnen. Wenn kein Widerspruch erfolgen würde, so würde ich also nunmehr vorschlagen, zur Specialdebatte überzugehen über die Worte:

„An die Stelle des § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen tritt folgende Bestimmung“,

und über den vorgeschlagenen neuen § 33:

§ 33.

Zusammensetzung der Synode.

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 18 Geistlichen und 36 Laien, welche in 18 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3. einem von der juristischen Facultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt? — Es scheint nicht so; wir können daher übergehen zur Abstimmung. Ich bemerke, es ist vom Abg. Schreck namentliche Abstimmung beantragt, und es wird sich fragen, ob sich die namentliche Abstimmung erstrecken soll auf den gegenwärtigen Punkt oder auf das Ganze.

(Abg. Schreck bejaht das Letztere.)

Das wird an sich schon nothwendig sein. Ich frage daher, wenn Niemand das Wort begehrt, die hohe Kammer: „Ist sie damit einverstanden, zu beschließen:

An die Stelle des § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen tritt folgende Bestimmung:

§ 33.

Zusammensetzung der Synode.

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 18 Geistlichen und 36 Laien, welche in 18 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3. einem von der juristischen Facultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen?“

Gegen 12 Stimmen.

Wir gehen weiter über zu dem neu vorgeschlagenen § 35 und ich erwarte zunächst, ob über diesen Vorschlag Jemand das Wort begehrt? — Herr Secretär Dr. Gensell!